

Einwohnergemeinde  
Cham

## Behördenverordnung

vom 29. Mai 2006

(Stand 1. Januar 2025)

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 84 Abs. 1–3 des Gemeindegesetzes<sup>1</sup> vom 4. September 1980 und auf das kommunale Behördenreglement<sup>2</sup> vom 10. April 2006:

### § 1 Allgemeines

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie alle weiteren Funktionen, die weder im Behördenreglement noch in den Personalerlassen geregelt sind. Es enthält weiter die im Behördenreglement vorgesehenen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Bei den angegebenen Summen handelt es sich immer um Bruttobeträge.

<sup>3</sup> Die Ansätze dieses Reglements basieren auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 100,28 Indexpunkten (Ende Mai 1993 = 100 %).

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Ansätze jeweils auf Jahresanfang ganz oder teilweise der Teuerung anpassen.

### § 2 Gemeinderat

<sup>1</sup> Die dem Gemeinderat für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehenden 350<sup>3</sup> Stellenprozente werden wie folgt auf die einzelnen Ratsmitglieder verteilt:

a) Gemeindepräsident/in	30 %
b) Vorsteher/in Finanz- und Verwaltung	40 %
c) Vorsteher/in Bildung	70 %
d) Vorsteher/in Planung und Hochbau	70 %
e) Vorsteher/in Soziales und Gesundheit	70 %
f) Vorsteher/in Verkehr und Sicherheit	70 %
g) Vizepräsidium	0 %

---

<sup>1</sup> BGS 171.1

<sup>2</sup> ESC 130.1

<sup>3</sup> Anpassung gemäss GRB Nr. 130 vom 13. August 2024

## **§ 2a Entschädigung Gemeinderat für externe Mandate<sup>4</sup>**

<sup>1</sup> Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Gemeinderates wegen seiner Funktion als Gemeinderat bei öffentlich-rechtlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Gemeindekasse, soweit sie insgesamt 10 % von 100 % der Jahresentschädigung gemäss § 2 des Behördenreglements überschreiten.<sup>5</sup>

## **§ 3 Gemeindeschreiber**

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erhält eine jährliche Spesenpauschale von CHF 2'500.00.

## **§ 4 Kommissionen**

<sup>1</sup> Grundstückgewinnsteuerkommission:

Die Mitglieder erhalten folgende Jahresentschädigung:

- |                 |     |          |
|-----------------|-----|----------|
| a) Präsident/in | CHF | 5'200.00 |
| b) Mitglieder   | CHF | 450.00   |

<sup>2</sup> Schulkommission<sup>6</sup>:

Für Unterrichtsbesuche erhalten die Mitglieder eine Stundenentschädigung von CHF 45.00/Std.

## **§ 5 Nebenamtliche Funktionen**

<sup>1</sup> Betreibungsamt:

Die oder der Betreibungsbeamte erhält pro Betreuung eine Entschädigung von maximal CHF 56.00. Die Stellvertretung im Betreibungsamt enthält eine Jahresentschädigung von CHF 1'300.00.

<sup>2</sup> Gemeindeweibel/in<sup>7</sup>:

Für die Ausübung des Weibelamts wird eine Jahrespauschale von CHF 500.00 ausgerichtet. Die Stellvertretung erhält eine Jahrespauschale von CHF 200.00.

<sup>3</sup> Betreuung Schiessanlagen:

Die Schiessstandwartin oder der Schiessstandwart sowie die Schiessanlagewartin oder der Schiessanlagewart erhalten je eine Jahresentschädigung von CHF 1'900.00.

---

<sup>4</sup> Eingefügt gemäss GRB Nr. 52 vom 4. März 2014

<sup>5</sup> Anpassung gemäss GRB Nr. 45 vom 13. April 2021

<sup>6</sup> Anpassung gemäss GRB Nr. 30 vom 25. Januar 2011

<sup>7</sup> Anpassung gemäss GRB Nr. 138 vom 26. Mai 2015

<sup>4</sup> Kadaversammelstelle:

Für die externe, nicht durch Mitarbeitende vorgenommene Betreuung wird eine Jahresentschädigung von CHF 12'300.00 ausgerichtet.

Bei interner, durch Mitarbeitende vorgenommener Betreuung wird der entsprechende Stundenlohnansatz zuzüglich einem Zuschlag von 25 Prozent ausgerichtet.

<sup>5</sup> Betreuung Wettersäule:

Für die Betreuung wird eine Jahresentschädigung von CHF 450.00 ausgerichtet.

<sup>6</sup> Ackerbaustelle:

Für die Betreuung wird eine Stundenentschädigung von CHF 45.00 zuzüglich Fahrtspesen ausgerichtet.

<sup>7</sup> Lotsendienst:<sup>8</sup>

## **§ 6     Aufhebung bisheriger Erlasse**

<sup>1</sup> Diese Verordnung ersetzt die Anhänge zum Personalreglement, soweit sie denselben Inhalt betreffen sowie alle mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse.

## **§ 7     Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach dem Beschluss durch den Gemeinderat per 1. Januar 2007 in Kraft.

---

<sup>8</sup> Aufgehoben gemäss GRB Nr. 386 vom 15. September 2008